



am 24.11.2021 in Grömbach

Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Hier: Beschluss der Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen.

Bezug: 13/2020 und 24/2021

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage dargestellten Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und die Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen für den Teilregionalplan Erneuerbare Energien.

Sachdarstellung/Begründung:

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekräftigt, dass die Region Nordschwarzwald sich ihrer Verantwortung bewusst ist und ihren Anteil daran leisten wird, die auf Bundes- und Landesebene gesteckten Ziele zur Treibhausgas-minderung zu erreichen.

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Juli 2021 vorgestellten Ergebnisse der Stromdatenerhebung haben gezeigt, dass die Region derzeit jedoch weit davon entfernt ist, ausreichend Strom aus Erneuerbaren Energieträgern bereitzustellen, um einen substanziellen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten (vgl. 24/2021). Lediglich 25 % der Jahres-summe des in der Region benötigten Stroms stammt aus der Region selbst und aus erneuerbaren Energieträgern. Bundesweit betrug der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Jahr 2019 hingegen bereits 42,1 % (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Einhergehend mit dem Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, welches am 6. Oktober 2021 im Landtag beschlossen wurde, wurde die im Koalitionsvertrag „JETZT FÜR MORGEN“ der Landesregierung angekündigte Zielsetzung, mindestens 2 % der Landesfläche für Standorte für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzusehen, weiter konkretisiert: Nach § 4b Klimaschutzgesetz (KSG) sollen künftig in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 rechtzeitig festgelegt werden.

Dies entspricht in der Region Nordschwarzwald bei einer Gesamtfläche von insgesamt 233.746 ha nun mindestens **4.674 ha**, die als Standorte für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Erneuerbare Energien gesichert werden sollen.

Bei der Beantwortung der Frage, was die Region leisten kann, kommt es ganz maßgeblich auf den Kompetenz- und Regelungsbereich der Regionalplanung an. Wesentliche Kernaufgabe der Regionalplanung ist es, für raumbedeutsame Nutzungen die jeweils hierfür am besten geeigneten Standorte zu sichern. Dem Begriff der „Sicherung“ wohnt ein Abwehranspruch gegenüber all den konkurrierenden Nutzungen inne, die geeignet sind, den jeweiligen Standort für die zu sichernde Nutzung zu entwerfen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Sicherung von Standorten für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen demzufolge über die Festlegung von Vorranggebieten und dies vor allem durch Gebiete für die Nutzung der Windenergie und für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Hierfür hat die Verbandsversammlung am 8. Juli 2020 die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien beschlossen (vgl. 13/2020).

Am 21. Juli 2021 hat der Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) getagt. Dabei wurden sowohl Grundsatzfragen als auch die weiteren Planungsschritte beraten und vorbesprochen. Der AK EE hat sich dafür ausgesprochen, im Teilregionalplan Erneuerbare Energien alle erneuerbaren Energieträger zu behandeln bzw. zu allen erneuerbaren Energieträgern entsprechende regionalplanerische Plansätze zu formulieren. Die Flächensicherung über Vorranggebiete soll nach der Empfehlung des AK EE ausschließlich für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgenommen werden. Während der Wortlaut des § 11 Abs. 3 Nr. 11 i.V.m. § 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) für die Windenergie ausschließlich Vorranggebiete ermöglicht, sind für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Vorbehaltsgebiete möglich. Die Frage, ob für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Erneuerbare Energien auch Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, wurde im AK EE ebenfalls diskutiert. Spätestens seit der Flächensicherungsvorgabe im KSG ist die Frage, ob auch Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollten, mit Nein zu beantworten: Nur Vorranggebiete sichern Standorte hinreichend für die darin vorgesehenen Nutzungen, denn nur sie schließen konkurrierende Nutzungen darin aus.

Für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie nach geeigneten Vorranggebieten für regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen wurden ebenfalls die in der Anlage nun zu beschließenden Kriterienkataloge im Arbeitskreis Erneuerbare Energien vorberaten (siehe Anlagen).

Nach dem Beschluss der Planungskriterien werden nun die Potenzialflächen für die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und die Potenzialflächen für die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ermittelt. Diese werden wiederum in einem weiteren Arbeitskreis Erneuerbare Energien vorgestellt. Sobald dieser die Entwürfe im Grundsatz billigt, kann die Strategische Umweltprüfung erfolgen. Nach Vorlage des Umweltberichts kann dann

der Planungsausschuss den Planentwurf beschließen und auf dieser Basis die Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit begonnen werden



Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Anlage:

Anlage 1: Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie

Anlage 2: Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Anlage 1: Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Grundlage	Begründung
Planungsschritt 1				
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund	-	weiches Tabukriterium	Windatlas Baden- Württemberg (AL-PRO; 05/2019)	Mindestertragsschwelle gem. Empfehlung des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. Mai 2019.
Planungsschritt 2				
Siedlung				
Wohnbauflächen	-	hartes Tabukriterium	AROK	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen	640 m	weiches Tabukriterium	AROK	Systematisches Ordnungssystem zum siedlungsbezogenen Lärmschutz: Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge gem. TA Lärm von 40 dB(A).
Gemischte Bauflächen	-	hartes Tabukriterium	AROK	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gemischten Bauflächen	350 m	weiches Tabukriterium	AROK	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dabei wird ein Windpark mit mindestens drei modernen Anlagen zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 45 db(A).
Gewerbeflächen	-	hartes Tabukriterium	AROK	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gewerbeflächen	170 m	weiches Tabukriterium	AROK	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dabei wird ein Windpark mit mindestens drei modernen Anlagen zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 50 db(A).

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Grundlage	Begründung
Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, Sondergebiet für Fremdenverkehr, Kurgelände, Krankenhäuser	-	hartes Tabukriterium	AROK	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Kurgeländen, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, Klinikgebiet, Sondergebiet für Fremdenverkehr (Kurgelände)	1-120 m	weiches Tabukriterium	AROK, WIBAS	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dabei wird ein Windpark mit mindestens drei modernen Anlagen zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 35 db(A).
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	-	hartes Tabukriterium	AROK, WIBAS	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich	350 m	weiches Tabukriterium	AROK, WIBAS	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dabei wird ein Windpark mit mindestens drei modernen Anlagen zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 45 db(A).
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen (außer Gebeite bzw. Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie oder der Freiflächen-Photovoltaik)	-	weiches Tabukriterium	AROK	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu störanfälligen Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen, die der Erholung dienen, sowie sonstige Sondergebiete mit empfindlicher Nutzung	350 m	weiches Tabukriterium	AROK, eigene Erhebungen	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dabei wird ein Windpark mit mindestens drei modernen Anlagen zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 45 db(A).
Liegenschaften der Bundeswehr	170 m	weiches Tabukriterium	AROK, eigene Erhebung	Seitens der Bundeswehr wird hier ein Planungsrichtwert von 65 dB(A) unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung zugrunde gelegt. Seitens des Regionalverbands wird ein Vorsorgeabstand analog zu Gewerbegebieten aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 50 db(A) angewandt.

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Grundlage	Begründung
Infrastruktur				
Bundesautobahnen	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStzG bzw. § 22 StrG BW
Anbauverbotszone zu Bundesautobahnen	100 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStzG bzw. § 22 StrG BW
Bundes- und Landesstraßen	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStzG bzw. § 22 StrG BW
Anbauverbotszone zu Bundes- und Landesstraßen	40 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStzG bzw. § 22 StrG BW
Kreisstraßen	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStzG bzw. § 22 StrG BW
Anbauverbotszone zu Kreisstraßen	30 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStzG bzw. § 22 StrG BW
Eisenbahnstrecken	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.7
Anbauverbotszone zu Eisenbahnstrecken	50 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.7
Freileitungen ab 110 kV	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV	126 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8 (einfacher Rotordurchmesser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit)
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze	-	hartes Tabukriterium	AROK	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11, § 12 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich), § 17 LuftVG (Beschränkter Bauschutzbereich), § 18b LuftVG (Unterrichtungs- pflichten) bzw. Richtlinien NFL I 92/13 vom 02.05.2013 (Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb).
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand Segelflugplätze und Sonderlandeplätze	2.100 m	weiches Tabukriterium	AROK	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11, § 12 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich), § 17 LuftVG (Beschränkter Bauschutzbereich), § 18b LuftVG (Unterrichtungspflichtigen) bzw. Richtlinien NFL I 92/13 vom 02.05.2013 (Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb).

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Grundlage	Begründung
Hindernisbegrenzungsflächen von Segelflug- und Hubschrauberlandeplätze	-	weiches Tabukriterium	AROK	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11, § 12 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich), § 17 LuftVG (Beschränkter Bauschutzbereich), § 18b LuftVG (Unterrichtungspflichten) bzw. Richtlinien Nfl. I 92/13 vom 02.05.2013 (Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb).
Hubschrauberlandeplätze und deren Bauschutzbereiche	-	weiches Tabukriterium	AROK	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zum Black Forest Observatory (BFO) in Schiltach	5.000 m	weiches Tabukriterium	Schreiben vom WM	Gemeinsamer Erlass vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 24.06.2016 (Aktenzeichen 46-8820.10-04.VO/244 bzw. 44-2400.20/30) mit Koordinaten
Gewässer				
Fließgewässer 1. Ordnung	50 m	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 29 WG bzw. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) bzw. § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen)
Fließgewässer 2. Ordnung	10 m	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 29 WG bzw. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) bzw. § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen)
Binnengewässer (Flächen > 1 ha)	50 m	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen)
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone II	-	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4 (Ausnahme: ehemals CW-01, da eine Befreiung für Einzelanlagen in Betracht kommt, siehe S. 19 TFNP Schömberrg; Stand Juni 2015)
Überschwemmungsgebiete	-	weiches Tabukriterium	HWGK	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 78 Abs. 6 WHG (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete) bzw. §76 Abs. 3 WHG (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern)
Natur- und Artenschutz				
Nationalpark	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	§ 9 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG); Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2
Vorsorgeabstand zum Nationalpark	200 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Grundlage	Begründung
Naturschutzgebiete	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete)
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebiete	200 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete)
Bann- und Schonwälder	-	hartes Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP
Landschaftsschutzgebiete	-	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.3.1, § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) bzw. Schreiben des MLR vom 07.11.2013 Az: 62-8881.56 (Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen)
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten inklusive einem Vorsorgeabstand	700 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 33 BNatSchG (Allgemeine Schutzvorschriften)
Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogelarten (einschließlich von Zugkorridoren und Rastgebieten)	-	weiches Tabukriterium	LUBW, eigene Erhebungen	§ 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten), LUBW-Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (15.01.2021); eigenen Erhebungen aus artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren
Rotmilan, Schwarzmilin, Wepsenbussard und Weißstoch	1000 m	weiches Tabukriterium	LUBW	§ 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten), LUBW-Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (15.01.2021)
Rotmilan-Dichtezentren	-	weiches Tabukriterium	LUBW	LUBW-Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (15.01.2021) bzw. § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)
Fachliche Einschätzung der Thematik Windkraft und Auerhuhn (Kategorie I)	-	weiches Tabukriterium	FVA	Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Bereiche für die Art werden diese Flächen aus der Planung ausgeschlossen, da bei einer Inanspruchnahme von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen ist. (Fachgrundlage der FVA vom 24.08.2012 bzw. Aktionsplan Auerhuhn)

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Grundlage	Begründung
FFH-Gebiete		weiches Tabukriterium	WIBAS	Windenergieerlass Kap. 4.2.3.2 bzw. § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen im Netz "Natura 2000")
FFH-Gebiete inklusive einem Vorsorgeabstand	200 m	weiches Tabukriterium	WIBAS	Vorsorgeabstand unter der Annahme, dass insofern keine FFH-Vorprüfungen vollzogen werden.
Regionalplanung				
Grünzäsuren	-	weiches Tabukriterium	RVNSW	Berücksichtigung Ansprüche der Siedlungsgliederung und der Erhaltung siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen vorrangig in verdichteten Teilräumen; Bezug zu Plansatz 3.2.2 Regionalplan 2015 Nordschwarzwald und § 4 Abs. 1 LplG („Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung“)
Rohstoffabbauflächen / Rohstoffsicherungsflächen	-	weiches Tabukriterium	RVNSW, eigene Erhebungen	Berücksichtigung genehmigter Abbau- und Sicherungsflächen, eigene Erhebung aus AROK bzw. Daten der Landratsämter
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe	-	weiches Tabukriterium	RVNSW	Berücksichtigung kurz- bis mittelfristiger Flächenvorsorge; Bezug zu Plansatz 3.2.6.2 Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald i.V.m. dem Plansatz 3.2.6.3 der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald und § 4 Abs. 1 LplG („Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung“)
Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen	-	weiches Tabukriterium	RVNSW	Berücksichtigung langfristige Flächensicherung; Bezug zu Plansatz 3.2.7 der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald und § 4 Abs. 1 LplG („Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung“)

Anlage 2: Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Kriterium	Restriktion	Grundlage	Begründung/Kommentar
Eingangskulisse			
Region Nordschwarzwald		WIBAS	alle Flächen über 3 ha
Siedlung			
FNP Ausweisungen (ohne Sondergebiete Solar oder Erneuerbare Energien)	planerische	AROK	bisherige rechtsverbindliche Flächen für die Nutzung von FF-PV werden nicht ausgeschlossen
Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen von 500 m	planerische	AROK	allgemeiner Vorsorgeabstand um die optische Wirkung zu vermindern und die Akzeptanz zu steigern
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohngenuutzten Einzelgebäuden im Außenbereich von 100 m	planerische	AROK/WIBAS	allgemeiner Vorsorgeabstand um die optische Wirkung zu vermindern und die Akzeptanz zu steigern
Exposition			
Stark geneigte und steile Lagen (Hangneigung > 10 %)	planerische	WIBAS	ungünstige Ertragsverhältnisse für die Nutzung von FF-PV
Lagen mit ungünstiger Exposition (W, NW, N, NO, O ab 3 % Hangneigung)	planerische	WIBAS	ungünstige Ertragsverhältnisse für die Nutzung von FF-PV
Infrastruktur			
Bundesautoabfahren inklusive Anbaubeschränkung von 40 m	rechtliche	WIBAS	§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Bundestraßen inklusive Anbaubeschränkung von 20 m	rechtliche	WIBAS	§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Landstraßen inklusive Anbaubeschränkung von 20 m	rechtliche	WIBAS	§ 22 Straßengesetz (StrG)
Kreisstraßen inklusive Anbaubeschränkung von 15 m	rechtliche	WIBAS	§ 22 Straßengesetz (StrG)
Gemeindeverbindungsstraßen inklusive potenzieller Anbaubeschränkung von 15 m	rechtliche	WIBAS	§ 22 Abs. 7 Straßengesetz (StrG)
Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Segelflughäfen	rechtliche	AROK	§ 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG; Ausbauplan; Bauschutzbereich), § 17 LuftVG (Beschränkter Bauschutzbereich), § 18b LuftVG (Unterrichtungspflichten)

Kriterium	Restriktion	Grundlage	Begründung/Kommentar
Natur- und Artenschutz			
Nationalpark Schwarzwald	rechtliche	WIBAS	§ 9 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG)
Naturschutzgebiete	rechtliche	WIBAS	§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG	rechtliche	WIBAS	§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
NatSchG LWaldG	rechtliche	WIBAS	§ 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Flächenhafte Naturdenkmale	rechtliche	WIBAS	§ 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Gewässer erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern größer als 1 ha inklusive Abstand von 50 m	rechtliche	WIBAS	§ 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
sonstige Fließgewässer inklusive eines 10 m Gewässerrandstreifens	rechtliche	WIBAS	§ 28, 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Wasserschutzgebietszone I (Fassungsbereich)	rechtliche	WIBAS	§ 51 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG	rechtliche	WIBAS	§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
NatSchG LWaldG - Vorsorgeabstand von 50 m	rechtliche	WIBAS	§ 9 Abs. 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG)
Wald und Gehölz	rechtliche	WIBAS	i.V.m. Schreiben vom RP Freiburg - Referat 82 vom 06.12.2019 zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Wald bzw. auf Waldflächen
Naturschutzgebiete - Vorsorgeabstand von 200 m	planerisch	WIBAS	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
FFH Gebiet (Natura-2000)	planerische	WIBAS	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
FFH Gebiet - Vorsorgeabstand von 200 m	planerische	WIBAS	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Generalwildwegeplan (1.000 m Breite)	planerische	FVA	Fachliche Einschätzung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)
Vogelschutzgebiet (Natura-2000)	planerische	WIBAS	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Vogelschutzgebiet - Vorsorgeabstand von 200 m	planerische	WIBAS	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Rast- und Überwinterungsgebiete intern. und nationaler Bedeutung	planerische	LRP (Karte 5.1)	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern

Kriterium	Restriktion	Grundlage	Begründung/Kommentar
Rast- und Überwinterungsgebiete intern. und nationaler Bedeutung - Vorsorgeabstand von 200 m	planerische	LRP (Karte 5.1)	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Rastgebiete überregionaler Bedeutung	planerische	LRP (Karte 5.1)	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Rastgebiete überregionaler Bedeutung - Vorsorgeabstand von 200 m	planerische	LRP (Karte 5.1)	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Regional bedeutsame Kernräume des Biotopverbundes	planerische	LRP (Karte 10)	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Kernräume des landesweiten Biotopverbunds	planerische	LUBW	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Artenschutzprogramm-Flächen (ASP)	planerische	LUBW	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Wildtierkorridore in Siedlungsentstellen	planerische	LRP (Karte 9.1)	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Überschwemmungsgebiete	planerische	WIBAS	allgemeiner planerischer Vorsorgeabstand um artenschutzrechtliche Belange vorab zu verringern und die Akzeptanz zu steigern
Regionalplanung			
Grünzäsuren	planerische	Regionalplan	keine baulichen Anlagen in Siedlungsentstellen
Vorranggebiete für die Landwirtschaft	planerische	Regionalplan	Vorrang vor anderen Nutzungen
Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Teilregionalplans 2000	planerisch	Regionalplan	Vorrang vor anderen Nutzungen
VRG für den Abbau von Rohstoffen der 1. bis 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung	planerisch	Regionalplan	Vorrang vor anderen Nutzungen
VRG für die Sicherung von Rohstoffen der 1. bis 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung	planerisch	Regionalplan	Vorrang vor anderen Nutzungen
Betriebs- und Abbauflächen (N) (nachrichtliche Übernahme)	planerisch	Regionalplan	Bestandsflächen